

4. die vom Ministerium für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen.  
(Soweit diese Bestimmungen in die Rechte und Pflichten der Betriebe eingreifen, ist ihre Anwendung mit den Betrieben zu vereinbaren).

## §7

Für die Qualitätsfeststellungen gelten folgende Prinzipien:

1. Den Kontrollbeauftragten sind von den Betrieben nur solche Erzeugnisse vorzustellen, deren einwandfreie Beschaffenheit von der Technischen Kontrollorganisation (TKO) des Betriebes geprüft und bestätigt wurde. Sofern gemäß § 4 nichts anderes vereinbart wurde, haben folgende betriebliche Prüfungen den Qualitätsfeststellungen vorauszugehen:
  - a) allseitige Prüfung der Qualität der Erzeugnisse, u. a. auch Prüfung der äußeren Beschaffenheit und des Korrosionsschutzes;
  - b) Prüfung auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit;
  - c) Prüfung des Sortiments;
  - d) soweit für das Erzeugnis vorgeschrieben — Prüfung durch die Technische Überwachung, Deutsche Schiffs-Revision und Klassifikation, Prüfstelle für Luftfahrtgeräte u. a.
2. Die Qualitätsfeststellungen in den Betrieben sind in Gegenwart eines Mitarbeiters der Technischen Kontrollorganisation des Betriebes durchzuführen. Die Unterlagen über bereits durchgeführte Materialanalysen und andere Prüfungen des Betriebes haben dazu vorzuliegen.
3. Die Qualitätsfeststellungen sind nach den verbindlichen Güte- und Prüfvorschriften (z. B. Standards, [TGL], technischen Lieferbedingungen [TLB], militärischen Abnahmebestimmungen [MAB]) vom Ministerium für Nationale Verteidigung bestätigten Mustern, sonstigen Bestimmungen und den vertraglichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen.
4. Die Qualitätsfeststellungen sind innerhalb der in der Lieferverordnung für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik (LVO)\* vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen.
5. Die Durchführung der Qualitätsfeststellung ist mit dem Lieferer so zu vereinbaren, daß bei diesem möglichst keine Beeinträchtigung der laufenden Produktion eintritt.

## II. Abschnitt

## Pflichten und Rechte der Kontrollbeauftragten

## § 8

Die Kontrollbeauftragten sind verpflichtet:

1. auf der Grundlage der im § 6 festgelegten Dokumente die Qualitätsfeststellungen gemäß § 7 durchzuführen und, soweit dabei keine Mängel festgestellt wurden, Versandfreigabe zu erteilen;
2. festgestellte Unzulänglichkeiten in der qualitäts-, Sortiments- und termingerechten Erfüllung der Wirtschaftsverträge den Werkdirektoren mit der Aufforderung zu deren kurzfristiger Beseitigung derselben zur Kenntnis zu geben und das Ministerium für Nationale Verteidigung hiervon zu unterrichten;

3. die vorgestellten Erzeugnisse zurückzuweisen, wenn
  - a) sie qualitativ nicht den verbindlichen Güte- und Prüf Vorschriften bzw. den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen,
  - b) sie nicht mit den vorgeschriebenen bzw. ordnungsgemäßen Prüfmitteln geprüft wurden,
  - c) sie nicht komplett vorgestellt werden,
  - d) die festgelegten qualitätsbestimmenden Elemente der Fertigungstechnologie, die Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit bzw. Qualität der Erzeugnisse haben, nicht eingehalten wurden,
  - e) die Betriebe eigenmächtig Veränderungen an Erzeugnissen vorgenommen haben, die im Auftrag der bewaffneten Organe entwickelt wurden,
  - f) die Betriebe die vertraglich vereinbarten Veränderungen an den Erzeugnissen nicht durchgeführt haben;
4. bei Mängeln in der Konstruktion bzw. Fertigung, die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit bzw. die Qualität der Erzeugnisse haben, das Ministerium für Nationale Verteidigung unverzüglich zu unterrichten und die Einstellung der Qualitätsfeststellungen bis zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen;
5. die Erzeugnisse nach erfolgter Qualitätsfeststellung entsprechend den Festlegungen mit dem Kontrollzeichen des Kontrollbeauftragten zu versehen;
6. die Kontrolle über die gesonderte Kennzeichnung wichtiger Teile und Baugruppen nicht handelsüblicher Erzeugnisse, die durch die Technische Kontrollorganisation der Betriebe bzw. durch die Kontrollbeauftragten als Ausschuß festgestellt wurden sowie über ihre Erfassung, getrennte Lagerung und Verwendung durch die Betriebe auszuüben.

## §9

Die Kontrollbeauftragten sind berechtigt:

1. Produktionskontrollen hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Qualität der zu liefernden Erzeugnisse sowie des Einhaltens des Sortiments und der Termine durchzuführen;
2. die Wirtschaftsverträge über die Kooperationsbeziehungen zu kontrollieren sowie in den Kooperationsbetrieben Produktionskontrollen entsprechend den Festlegungen dieses Paragraphen durchzuführen und von den Werkdirektoren die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern;
3. die betriebliche Eingangskontrolle des Materials sowie der Fertigteile aus Kooperationsbetrieben zu überprüfen;
4. die Einhaltung der festgelegten Technologie und die Durchführung der vorgeschriebenen betrieblichen Qualitätskontrollen an Material, Rohstoffen und Halbfabrikaten in den Laboratorien und anderen Prüfständen zu überprüfen;
5. die vorgeschriebenen Qualitätsunterlagen für das verwendete Ausgangsmaterial entsprechend den verbindlichen Prüf Vorschriften zu fordern;

\* Zur Zeit gilt Lieferverordnung vom 22. April 1905 (GBl. II Nr. 52 S. 347)